



# Satzung des Vereins „Suhl Gunslingers e.V.“

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 22.06.2024 in Suhl.

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Suhl Gunslingers e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 98527 Suhl und ist beim Amtsgericht Suhl im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Ziele und Aufgaben des Vereins, Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Ziel des Vereins ist der Aufbau und die Förderung einer American Football Mannschaft, sowie deren Teilnahme an dem regulären Liga-Betrieb.
3. Des Weiteren ist es die Aufgabe des Vereins, den Jugendfootball (u. A. Flag Football) in Deutschland zu fördern.
4. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
  - a. Das Ermöglichen sportlicher Übungen und Leistungen,
  - b. Information der Öffentlichkeit,
  - c. Sportveranstaltungen,
  - d. die Teilnahme an und die Veranstaltung sportspezifischer und auch übergreifende Sport- und Vereinsveranstaltungen.

## § 3

### Steuerbegünstigung, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „Suhl Gunslingers e.V. mit Sitz in Suhl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte

Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4** **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitglieder im Verein gliedern sich in:
  - a. aktive Mitglieder
  - b. inaktive Mitglieder
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Antrag und dessen Bestätigung durch eines der Vorstandsmitglieder.
4. Die Aufnahme minderjähriger Personen bedarf der schriftlichen Genehmigung eines Erziehungsberechtigten (Sorgeberechtigten).
5. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
6. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von drei Monaten, zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a. Wenn es den Zielen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwiderhandelt, oder dem Ansehen des Vereins vorsätzlich schadet.
  - b. Seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein aus § 6 trotz schriftlicher Mahnung 3 Monate nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist.
8. Vor der Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist es schriftlich oder mündlich zu hören. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung

berufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder übernehmen die Verpflichtung, die Bestrebung des Vereins innerhalb ihres Aufgabenbereichs zu fördern und die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
2. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, den Vorstand zu wählen, in diesen gewählt zu werden und weiterhin Vorschläge für die Vereinstätigkeit zu unterbreiten.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
4. Die aktiven Mitglieder des Vereins nehmen am offiziellen Liga- und Spielbetrieb sowie an dem dafür erforderlichen Trainingsbetrieb teil.
5. Inaktive Mitglieder nehmen nicht am offiziellen Liga- und Spielbetrieb teil. Sie können am Trainingsbetrieb teilnehmen und den Verein bei der Erfüllung aller anderen Aufgaben unterstützen.

## **§ 6**

### **Beiträge**

1. Richtsätze für die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge für beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Im ersten Quartal des Geschäftsjahres übersendet die Kassenführung den Mitgliedern die Beitragsrechnung unter Beifügung der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Richtsätze. Die Fälligkeit der Beiträge ist der 01.04. des laufenden Jahres.
3. Der den Richtsätzen entsprechende Beitrag wird von dem, vom Mitglied angegebenen Bankkonto (gemäß den gesetzlichen Richtlinien), per Einzugsermächtigung zur Fälligkeit vom Konto eingezogen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt in dem Monat, in welchem die Mitgliedschaft beantragt wird. Die Beitragspflicht für die Richtsätze beginnt mit dem Quartal, in welches der Mitgliedschaft fällt. Die Fälligkeit der Beiträge beginnt am Tag nach der Vollendung des Quartals in dem die Mitgliedschaft beantragt wurde.
5. Der Vorstand kann nach Anhörung Ausnahmen hiervon bewilligen und in Sonderfällen den Beitrag ermäßigen oder vorübergehend ganz erlassen.

6. Die Beiträge dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## § 7

### Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. Mitgliederversammlung
  - b. Vorstand
2. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Betriebsgesellschaften der Lizenzliegen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundene Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet regelmäßig im 4. Quartal des Kalenderjahres, unabhängig vom festgesetzten Geschäftsjahr, statt. Sie wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zwischen dem Tage der Absendung der Einladung und dem Tage der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann per Brief, E-Mail oder Fax erfolgen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor Ladungsfrist schriftlich einzureichen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 69 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstands, Wahl der Mitglieder weiterer Gremien,
  - b. Beratung über den Stand und die Planung der Vereinsarbeit,
  - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplanes,
  - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
  - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
  - f. Festlegung oder Änderung der Mitgliedsbeiträge,
  - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
  - i. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
  - j. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
  - k. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
6. Die ordentlich geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
  7. Bei allen Wahlen und Abstimmungen wird auf Vorschlag des Leiters der Mitgliederversammlung offen gestimmt, es sei denn, ein Zehntel der anwesenden ordentlichen Mitglieder fordert eine geheime Wahl oder eine Abstimmung in Schriftform.
  8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes oder im Falle seiner Verhinderung des Stellvertreters. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.
  9. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern des Vereins bzw. des Vorstands wählen. Die Ehrenmitgliedschaft im Verein besteht bis auf Widerruf durch die Mitgliederversammlung oder bis zum Lebensende. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
  10. Stimm- und Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind und bis zum Tag der Versammlung ihre Beiträge vollständig gezahlt haben.

Die Zahlung kann im Ausnahmefall auch beim Einlass zur Versammlung in bar erfolgen.

11. Teilnahmeberechtigt sind auch natürliche Personen die keine Mitglieder des Vereins sind und gesondert durch den Vorstand zur Versammlung geladen werden.
12. Stimm- und Teilnahme berechtigt ist je ein Erziehungsberechtigter (Sorgeberechtigter) eines Vereinsmitgliedes, dass das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

## **§ 9** **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden und sportlichen Leiter,
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem Kassenwart,
  - d. dem Schriftführer,
  - e. dem Jugendvertreter.

Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Als Vorstand können nur Personen gewählt werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied beim Verein „Suhl Gundslingers e.V.“ sind. Sie müssen für die Dauer ihrer Amtszeit Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand konstituiert sich selbst direkt nach der Wahl. Der Vorstand kann aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder bis zu 8 Beisitzer bestimmen.

2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ihre Amtszeit beträgt jeweils 1 Jahr. Bei Wiederwahl der entsprechenden Person beträgt die nachfolgende Amtszeit 1 Jahr. Das Amt endet mit der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für die jeweils vorausgegangene Amtsperiode und die Neuwahl des Vorstandes entscheidet.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands vertreten. Dabei ist jedes Vorstandmitglied einzeln vertretungsberechtigt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand im Bedarfsfall bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied mit Stimmrecht in den Vorstand berufen. Ausgeschlossen von dieser

Regelung sind der Vorsitzende sowie der Kassenwart, sie können nur durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen werden.

5. Der Vorstand bestimmt im Rahmen der Satzung die Geschäftspolitik des Vereins. Zu ihrer Durchführung kann er eine Geschäftsführung berufen und gibt ihr eine Geschäftsordnung. In die Geschäftsführung können auch Nichtmitglieder des Vereins berufen werden. Die Geschäftsführung kann auch für die Durchführung Kassen- und Bankgeschäfte beauftragt werden.

## **§ 10**

### **Rechnungsprüfung und Jahresabschlussprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils 1 Jahr zwei ordentliche Mitglieder oder Erziehungsberechtigte (Sorgeberechtigte) eines minderjährigen Mitgliedes als Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer prüfen insbesondere die Kassen- und Vermögensverwaltung der Vereinsorgane und ihrer Beauftragten. Über das Ergebnis dieser Prüfung stellen sie dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht ab.
2. Die Rechnungsprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kasse, Belege und Aufzeichnungen zu nehmen, sowie Auskunft über die Vermögensverwaltung und Rechnungsführung zu verlangen.
3. Es ist ein Jahresabschlussbericht zu erstellen und dieser ist von einer vom Vorstand beauftragten Person oder Institution zu bestätigen.

## **§ 11**

### **Abstimmungen**




1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden sind und wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Ladung des Vorstands erfolgt schriftlich, per E-Mail oder per WhatsApp durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von mindestens 5 Tagen. Der Vorstand entscheidet bei Abstimmungen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Abwesenheit die seines Vertreters. In Eilfällen kann der Vorstand auch im schriftlichen Verfahren oder durch eine Abstimmung bei WhatsApp beschließen
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Abstimmung mit einfacher Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.

## § 12

### Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung des Vereins sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde (Vereinsregister Suhl) oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e.V.“, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Suhl, . . . .2024

Name, Vorname	Unterschrift
Spitschka, Constantin	
Kronacher, Florian	
Buschmann, Florian	F. Buschmann
<b>Janko Luhn</b>	
Lohfink, Tom	